

Auftrag

(Art. 26a Abs. 1 Stadtratsreglement, OrR SR)

Betreffend: Verhältnismässige und vernünftige Mehrweggeschirr- und Pfand-Regelung mit einer Angleichung an die kantonale Gesetzgebung

eingereicht von: FDP-;GLP-;Mitte-;SVP-EDU-Fraktion

am: 29.01.2024

Wortlaut

Der Gemeinderat wird beauftragt, dass Abfall- und Gebührenreglement sowie die Abfall- und Gebührenverordnung dahingehend anzupassen,

- 1) dass für Veranstaltungen im Bereich des Pfand- und Mehrweggeschirrs die kantonale Gesetzgebung (kantonale Gastgewerbeverordnung) berücksichtigt wird;
- 2) dass die gleichen Ausnahmeregelungen wie in der kantonalen Gastgewerbeverordnung für die Mehrweggeschirrpflicht gilt (bspw. Mehrzweckräume mit bestehender Waschinfrastuktur, bediente Gäste, Gewerbeausstellungen und Märkte);
- 3) dass auf die Pfandpflicht für PET-Flaschen generell verzichtet wird;
- 4) dass Artikel 5a Abs. 2 des Abfall- und Gebührenreglements dahingehend geändert wird: «Erscheint dies für kleinere Veranstaltungen unter **1'000 (statt 200)** Personen mit geringen Abfallmengen nicht als zumutbar, sind andere geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls zu treffen. In diesem Fall ist der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung ein zu genehmigendes Konzept zu unterbreiten.

Begründung

Bereits bei der Revision des Abfall- und Gebührenreglements wurde auf den Zusatzaufwand sowie teils schwierige Umsetzung hingewiesen. In der Praxis hat sich nun gezeigt, dass das städtische Reglement sowie die Verordnung zu erheblichem Mehraufwand und Kosten führen. Zahlreiche Veranstalter beschwerten sich über die mühsame und aufwändige Mehrweggeschirr- und Pfand-Regelung.

Der Kanton schreibt in der BSIG-Weisung Nr. 9/935.11.2, dass aus Gründen der Verhältnismässigkeit die Mehrweggeschirrpflicht für alle bewilligungspflichtigen Veranstaltungen ab 1'000 Personen (über den Gesamtanlass betrachtet) gelten soll. Wissenschaftliche Grundlagen und Erfahrungswerte haben gezeigt, dass eine Mehrweggeschirrpflicht erst ab dieser Veranstaltungsgrösse und der damit benötigten Grundmenge an Mehrweggeschirr einen relevanten ökologischen Mehrwert bringt. Ebenfalls führt die Regelung zu Zusatzkosten und personelle Ressourcen, welche beispielsweise Kulturveranstaltern an anderen Orten fehlen.

Ebenfalls sollen die kantonalen Ausnahmen, beispielsweise für Märkte und Gewerbeausstellungen, Mehrzweckräume (bspw. Markthalle Burgdorf), für bediente Gäste, auch im Burgdorfer Abfall- und Gebührenreglement und in der Verordnung entsprechend berücksichtigt werden.

Der Gemeinderat soll zudem generell auf die Pfandpflicht für PET-Flaschen verzichten. Stattdessen ist im Rahmen der einzureichenden Abfallkonzepte festzuhalten, dass ausreichend PET-Sammelbehälter bereitgestellt werden. Der Umtausch mit Jetons verursacht einen hohen Aufwand für die Organisatoren der Anlässe sowie für die Personen, welche das Pfand einlösen möchten.

Unterzeichnende Person(en)